

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.86 vom 5. Dezember 2018**

BS Appellationsgericht, 2018-12-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2017.86](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2017.86)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.86 du 5 décembre 2018

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.86 del 5 dicembre 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Beschwerde wird im schriftlichen Verfahren behandelt (Art. 397 Abs. 1 StPO).

1.2 Gemäss § 10 GOG i.V.m. § 19 Abs. 1 des Organisationsreglements des Appellationsgerichts (SG 154.150) teilen die Vorsitzenden der Abteilungen die einzelnen, beim Gericht eingehenden Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Abteilungskonferenzen den einzelnen, der Abteilung angehörigen Präsidentinnen und Präsidenten zu. Die Zuteilung der Geschäfte erfolgt nach Massgabe der Auslastung und Verfügbarkeit der Präsidiumsmitglieder der Abteilung Strafrecht. Ferner ist zu beachten, dass gemäss Art. 21 Abs. 2 StPO nicht im gleichen Fall als Mitglied des Berufungsgerichts wirken darf, wer als Mitglied des Beschwerdegerichts tätig geworden ist. Schliesslich erfolgt die Zuteilung der Beschwerden auch nach dem Kriterium des sachlichen Zusammenhangs. Erfolgen die Beschwerden wie vorliegend im Rahmen ein und derselben Strafuntersuchung und überdies z.T. in neuen Eingaben im Rahmen bereits bestehender und zugeteilter Beschwerdeverfahren, so drängt es sich auf, alle in diesem sachlichen Zusammenhang stehenden Beschwerden demselben Präsidiumsmitglied zuzuteilen und damit unnötiger Ressourcenverschwendung infolge Befassung mehrerer Präsidiumsmitglieder mit denselben Akten und auch einer Vorbefassung mehrerer Präsidiumsmitglieder im Sinne von Art. 21 Abs. 2 StPO vorzubeugen (vgl. hierzu bereits die instruktionsrichterliche Verfügung vom 20. April 2018).

1.3 Die Legitimation zur Beschwerde setzt gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids voraus. Ein solches ergibt sich daraus, dass die betreffende Person durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar in ihren Rechten betroffen, d.h. beschwert ist. Die Beschwerde muss im Zeitpunkt des Rechtsmittelentscheids noch gegeben, d.h. aktuell sein (Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 382 N 7 und 13).

### **E. 1.4**

1.4.1 Im Streit liegen Editionsverfügungen gegenüber verschiedenen Banken. Diese stützen sich auf Art. 265 StPO. Demnach ist die Inhaberin oder der Inhaber verpflichtet, Gegenstände und Vermögenswerte, die beschlagnahmt werden sollen, herauszugeben (Abs. 1).

1.4.2 Soweit die angefochtenen Editionsverfügungen die Konti der C\_\_\_\_ AG, der D\_\_\_\_ AG, der E\_\_\_\_ AG, der F\_\_\_\_, der G\_\_\_\_ AG, der H\_\_\_\_ AG, der I\_\_\_\_ AG, der J\_\_\_\_

AG, der K\_\_\_\_\_ SA und der L\_\_\_\_\_ AG betreffen, ist weder ersichtlich noch hinreichend dargelegt, dass die Beschwerdeführenden unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen berührt sind (vgl. die zutreffende Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 3. Juli 2017). Die Beschwerdeführenden haben entgegen ihrer Auffassung auch keinen Anspruch auf Einbezug Dritter in das Beschwerdeverfahren. Die betroffenen Dritten sind grundsätzlich selbst beschwerdeberechtigt. Unterlassen sie eine Beschwerde, können sie nicht ohne ihren Willen in das vorliegende Verfahren involviert werden.

1.4.3 Die Beschwerdeführenden stellen in ihrer Beschwerde ■ in Verbindung mit einem Antrag auf Siegelung sowie einem pauschalen Hinweis auf Geheimhaltungsinteressen (Bankgeheimnis) ■ auch die Rechtmässigkeit der Editionsverfügungen betreffend die Konti der Beschwerdeführerin in Abrede. Dabei verkennen sie, dass gegen eine Editionsverfügung nach Art. 265 StPO die Beschwerde gemäss Art. 393 ff. StPO grundsätzlich gar nicht zur Verfügung steht, da mit der Siegelung ein besonderes Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vorgesehen ist, welches der Beschwerde vorgeht (vgl. Guidon, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 393 StPO N 11; BGer 1B\_136/2012 vom 25. September 2012 E. 3.2, 1B\_562/2011 vom 2. Februar 2012 E. 1; BStGer BB.2017.129/130 vom 27. Dezember 2017 E. 4.2.1). Gemäss Bundesgericht soll die Beschwerde auch dann ausgeschlossen sein, wenn neben dem Geheimnisschutz weitere akzessorische Rügen vorgebracht werden, sei dies der fehlende hinreichende Tatverdacht, die Beweistauglichkeit der sichergestellten Dokumente oder die Verhältnismässigkeit des Vorgehens, denn dem Entsiegelungsrichter kommt eine umfassende Kognition zur Überprüfung der zugrunde liegenden Editionsverfügung bzw. Zwangsmassnahme zu (vgl. Graf, Aspekte der strafprozessualen Siegelung, in: AJP 2017, S. 553, 565). Auch bezüglich der Erhebung des Siegelungsgesuchs wäre in erster Linie die Bank als Gewahrsamsinhaberin und bei Interessennachweis allenfalls der Klient legitimiert (vgl. Graf, a.a.O., 554 ff.).

1.5 Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde grundsätzlich nicht einzutreten.

## **E. 2**

Selbst wenn man auf die Beschwerde eintreten würde, wäre ihr kein Erfolg beschieden. Wie die Staatsanwaltschaft zu Recht angeführt hat, lag den angefochtenen Herausgabeverfügungen ein hinreichender Tatverdacht zu Grunde. Ebenfalls hätte der Antrag auf Siegelung abgewiesen werden müssen, steht der pauschale Hinweis auf das Bankgeheimnis der Verwendung von Bankunterlagen in einem Strafverfahren nicht entgegen und handelt es sich bei den edierten Kontounterlagen auch nicht um Aufzeichnungen der Beschwerdeführerin, sondern um Aufzeichnungen der edierenden Bank. Gründe, die einer Durchsuchung und Beschlagnahme der edierten Bankunterlagen entgegenstünden, wurden weder von der Bank noch im Siegelungsantrag der Beschwerdeführenden geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich. Schliesslich seien die entsprechenden Bankdaten offenbar bereits ausgewertet worden und befinden sich inzwischen in den Verfahrensakten. Es kann an dieser Stelle auf die zutreffenden Hinweise der Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 3. Juli 2017, auf das rechtskräftig beurteilte Entsiegelungsverfahren im Rahmen des Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehls (vgl. BGer 1B\_283/2017 vom 25. August 2017) sowie auf die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 24. Oktober 2017 betreffend Antrag auf Siegelung verwiesen werden (act. 21).

### **E. 3**

3.1 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten wird. Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführenden gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO die Verfahrenskosten zu tragen (in solidarischer Verbindung). Die Gebühr ist in Anwendung von § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements (GGR, SG 154.810) auf CHF 500.■ (einschliesslich Auslagen) zu bemessen.

3.2 Soweit der Beschwerdeführer die Pflicht zur Tragung der Verfahrenskosten mit seinem jüngsten Schreiben vom 21. Januar 2019 sinngemäss mit der Verfahrensdauer zu relativieren versucht, kann er an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen werden, dass er selber immer wieder neue unaufgeforderte ■ bisweilen schwer verständliche und ohne Verweis auf das jeweilige Aktenzeichen weitschweifige ■ Eingaben gemacht, ein Sistierungsgesuch und andere unaufgeforderte Anträge gestellt und mitgeteilt hat, wann keine Zustellungen an ihn erfolgen dürfen. Die Behandlungsdauer ist nicht bloss der grossen Anzahl von Beschwerden geschuldet, sondern auch den unzähligen Eingaben, die der Beschwerdeführer während der Verfahren eingereicht hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.